



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.02.2020

**Verkehrssituation vor Kindergarten/Grundschule
Agilolfingerplatz – sichere Straßenquerung für Kinder
gewährleisten**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07106 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 19.11.2019 und teilen dazu
Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, verkehrliche Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu prüfen, die
Verkehrssituation – insbesondere für Kinder – im Umgriff des Agilolfingerplatzes zu
verbessern.

Bereits im Jahr 2018 fand hierzu eine Ortsbegehung mit Vertretern des Kreisverwaltungs-
referates, des Baureferates, des Polizeipräsidiums und dem Bezirksausschuss statt. Während
dieses Ortstermins wurde die Situation diskutiert und Maßnahmen vereinbart (u.a. verstärkte
Geschwindigkeitskontrollen, Freihaltung von Querungsstellen, Einfahrtverbot in die westliche
Anliegerfahrbahn vor der Schule aus nördlicher Richtung), welche die Verkehrs- und
Schulwegsicherheit am Agilolfingerplatz weiter erhöhen soll. Auf die Ergebnisse des
Ortstermins aufbauend haben wir antragsgemäß erneut die verkehrliche Gesamtsituation rund
um den Agilolfingerplatz im Benehmen mit der Polizei, der Schulwegsicherheit, der
Kommunalen Verkehrsüberwachung und der Müllabfuhr überprüft. Zu den im Antrag
thematisierten Verbesserungsvorschlägen teilen wir – Punkt für Punkt – Nachstehendes mit:

Umwandlung der Gerhardstraße in eine Spielstraße

Die Bezeichnungen 'Spielstraße' und 'verkehrsberuhigter Bereich' werden oft miteinander verwechselt. Im Straßenverkehrsrecht und in der Praxis gibt es beides.

Eine Spielstraße im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren. Es handelt sich um eine Straße, die durch Zeichen 250 StVO für Fahrzeuge aller Art gesperrt und durch das Zusatzzeichen „Kinderspiele erlaubt“ gekennzeichnet ist. Eine Spielstraße kann daher auch von Müllabfuhr oder Anwohnern nicht genutzt werden. Da sich hier Wohnanwesen befinden, die erschlossen werden müssen, scheidet diese Regelung bereits aus praktischen Gründen als Möglichkeit aus.

Eine Alternative zur Spielstraße stellt der sog. verkehrsberuhigte Bereich dar. Dafür müssen aber bestimmte bauliche Voraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs – beschildert mit Zeichen 325.1/325.2 StVO – setzt eine überwiegende Aufenthaltsfunktion für Fußgänger und eine untergeordnete Bedeutung des Fahrverkehrs voraus. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Unterschiede im Fahrbahnbelag. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-7 km/h) einhalten. Das Parken ist – außer in wenigen, gekennzeichneten Flächen – nicht erlaubt.

In einem Parklizenzengebiet mit sehr hohem Parkdruck – in der Gerhardstraße wird durchgehend beidseitig, im südwestlichsten Bereich sogar mittels Querparken, geparkt - stellt diese Maßnahme einen sehr großen Eingriff in den ruhenden Verkehr dar.

Das Gebiet ist in eine Tempo 30-Zone eingegliedert und damit bereits verkehrsberuhigt. Laut Stellungnahme der Polizei ist die Unfallsituation unauffällig. Seit dem 01.10.2018 (Überprüfungszeitraum) hat sich in der Agilolfingerstraße und der Gerhardstraße kein Querungsunfall mit Fußgängerbeteiligung ereignet.

Eine weitere Verkehrsberuhigung ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht notwendig. Ein verkehrsberuhigter Bereich wäre aber auch aufgrund der Länge der Gerhardstraße – ab Agilolfingerplatz nach Süden absolut geradlinig auf eine Strecke von ca. 200m bis zur Einmündung in die Candidstraße - abzulehnen. Die Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches sollte nämlich nicht wesentlich mehr als 100 m betragen, da die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit über längere Strecken als 100 m von Autofahrern regelmäßig nicht mehr akzeptiert wird.

In der Gesamtabwägung kommt das Kreisverwaltungsreferat zu dem Schluss, dass die Ausweisung der Gerhardstraße als Spielstraße nicht möglich und die Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich nicht sinnvoll ist bzw. keine verkehrliche Notwendigkeit besteht.

Umwandlung der Gerhardstraße in eine Einbahnstraße

Einbahnregelungen führen i.d.R. einerseits zu Verkehrsverlagerungen in benachbarte (Wohn-)Straßen, die hierdurch eine zusätzliche Belastung erfahren, andererseits aber auch zu einer Verkehrsmehrung, da das Befahren einer Einbahnstraße für Autofahrer grundsätzlich infolge des fehlenden Gegenverkehrs attraktiver ist. Anwohner einbahngeregelter Straßen sind oftmals selbst zu Blockumfahrungen gezwungen.

Nicht zuletzt wird in Einbahnstraßen infolge des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Vor allem in Straßen mit geradem Streckenverlauf, wie hier die Gerhardstraße, sind bei einer Einbahnregelung regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erwarten.

Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Aus Sicht der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates besteht hier keine sicherheitsrelevante Notwendigkeit für diese Maßnahme.

Ggf. kann in einem separaten Verfahren durch das Planungsreferat ein verkehrliches Gesamtkonzept erstellt werden, um diese Maßnahme aus stadtgestalterischen Gründen zu prüfen.

Verdeutlichung der Zonenbeschilderung

Der Agilolfingerplatz ist Teil einer Tempo 30-Zone. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgt die Kennzeichnung einer Tempo 30-Zone am Beginn und Ende der Zone durch die Zeichen 274.1 und 274.2 StVO (Beginn und Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit). Am Anfang ist das Verkehrszeichen so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in die Zone wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird. Eine gute Sichtbarkeit aller Schilder am Beginn der Zone ist hier gegeben. Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Hinzu kommt die gesetzliche Regelung, wonach die Verkehrsteilnehmer nach § 39 Abs. 1a StVO innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Damit besteht beim Befahren solcher Straßen eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit.

Markierung „30“ auf der Fahrbahn

Seit einigen Jahren ist es möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann dies jedoch nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen in Betracht gezogen werden.

Nach einem Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 11.06.2002 wurde festgelegt, dass in Tempo 30-Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung „30“ auf der

Fahrbahn u.a. dann geboten ist, wenn es sich um eine mit Z. 301 StVO vorfahrtsgeregelte Straße handelt und die Radarmessungen eine deutlich über dem Durchschnitt in Tempo 30 Straßen liegende Beanstandungsquote ausweisen.

Der Agilolfingerplatz ist ebenso wie die Gerhardstraße und die Agilolfingerstraße bereits Bestandteil des Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und wird deutlich verstärkt durch die Messfahrzeuge angefahren.

Nach Mitteilung der KVÜ liegt die Beanstandungsquote im vergangenen Jahr bei 13,67%. Die Geschwindigkeitsübertretungen liegen damit also nur geringfügig über dem stadtweiten Durchschnitt von zuletzt 11,3%.

Aufgrund der Messungen und der Tatsache, dass der Agilolfingerplatz nicht mit Z. 301 StVO vorfahrtsgeregelt ist, ergibt sich für die Straßenverkehrsbehörde keine Notwendigkeit, eine Markierung „30“ auf der Straße aufbringen zu lassen.

Gefahrenbeschilderung

Im gesamten Wohngebiet ist bereits eine umfangreiche Gefahrenzeichenbeschilderung aufgestellt, welche auf die Schule und die Kindergärten hinweist. Der Fahrverkehr wird somit auf die Anwesenheit von Kindern deutlich hingewiesen.

Eine weitere Beschilderung ist – gerade auch aufgrund des Aspektes des Abbaus des Schilderwaldes - aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht notwendig.

Hindernis-Schwellen auf der Fahrbahn

Wegen der Probleme von Rettungsfahrzeugen bei Krankentransporten, für Winterdienste (Schneeräumen) und auch aus Lärm- und Emissionsgründen (bremsen, Gas geben usw.) werden Aufpflasterungen mit Anrampung im gesamten Stadtgebiet München nicht mehr gebaut. Bestehende Aufpflasterungen werden dagegen im Zuge von Fahrbahnsanierungen wieder rückgebaut.

Richtige Bodenschwellen sind in Bayern gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn zu sehen und daher gemäß § 32 Abs. 1 StVO grundsätzlich nicht zulässig.

Verbesserung der Sichtbarkeit der Fußgängerüberwege (Zebrastreifen)

Die beiden Fußgängerüberwege (Agilolfingerstraße, nordwestlich Agilolfingerplatz, und Gerhardstraße, südwestlich Agilolfingerplatz) sind schon etwas älter und entsprechen daher nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Es sind lediglich die nichtbeleuchteten Zeichen 350 StVO vor Ort. Es fehlt jeweils das mittig über der Fahrbahn angebrachte innenbeleuchtete Transparent. Eine Nachrüstung ist aus Sicht der Schulwegsicherheit notwendig.

Die Transparente wurden deshalb bereits angeordnet und werden demnächst durch das Baureferat errichtet.

Die Fußgängerüberwege sind grundsätzlich gut einsehbar – auf beiden Seiten wurden jeweils

Haltverbotbereiche (Z. 283 StVO) eingerichtet, um verbesserte Sichtbeziehungen zwischen querungswilligen Schulkindern und dem Fahrverkehr herzustellen - und liegen nicht unmittelbar an Einmündungen oder im Kurvenbereich.
Eine Anbringung von gelben Blinklichtern ist deshalb nicht notwendig.

Sensibilisierung der Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge bzgl. der gefahrenen Geschwindigkeit

Das Kommunalreferat – Abfallwirtschaftsbetrieb – wurde mit dem vorliegenden Antrag konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Von dort kam die Information, dass die zuständigen Außendienstverantwortlichen angewiesen worden, ihre Kraftfahrer darauf hinzuweisen, mehr Achtsamkeit bzgl. der Einhaltung der Verkehrsregeln walten zu lassen.

Schulweghelferdienst bis 09.00 Uhr

Da der Unterricht der Grundschule am Agilolfingerplatz grundsätzlich um 08.00 Uhr beginnt, ist damit auch der Schulweghelferdienst beendet. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist nicht möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen